

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: I/155/2019

Referat:	Hauptreferat	Datum:	05.08.2019
Ansprechpartner:	Andrea Eberlein	AZ:	I/2-Eb
Weitere Beteiligte:	Geschäftsleitung		

Beratungsfolge	Termin	
Marktgemeinderat Wendelstein	26.09.2019	öffentlich

Kommunalwahl 2020; Bestellung des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters

Sachverhalt:

Am Sonntag, den 15.03.2020, finden die nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen statt. Für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl muss die Gemeinde einen Gemeindevahlleiter und einen stellvertretenden Gemeindevahlleiter bestimmen.

Im Gegensatz zur früheren Rechtslage ist der erste Bürgermeister nicht mehr kraft Gesetzes Wahlleiter. Der Gemeinderat muss vielmehr so rechtzeitig vor dem 89. Tag vor der Wahl einen Wahlleiter berufen, dass dieser ordnungsgemäß die Amtsgeschäfte wahrnehmen kann. Ein Zeitpunkt, wann dieses frühestens zulässig ist, ist nicht definiert. Da aber bereits Aufstellungsversammlungen stattfinden dürfen und die Gemeinde daher mit Fragen durch Parteien und Wählergruppen rechnen muss, ist es gerechtfertigt, diese Entscheidung bereits jetzt zu treffen.

Art. 5 GLKrWG regelt abschließend, welche Personen zum Wahlleiter benannt werden können. Es kommen infrage: der erste Bürgermeister, einer der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied, eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder eine Person aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten. Die im Gesetz genannte Reihenfolge der als Wahlleiter in Betracht kommenden Personen ist nicht verbindlich (Erläuterungen zu Art. 5 Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG).

Sich bewerbende Personen, Beauftragte eines Wahlvorschlages und deren Stellvertretung, sowie Personen, die eine Aufstellungsversammlung geleitet haben, können zur Vermeidung von Interessenkollisionen aber nicht Wahlleiter sein.

Zu den Aufgaben des Wahlleiters bzw. ggf. seines Stellvertreters gehört unter anderem die

- Bildung des Gemeindevahlausschusses,
- Vorsitz im Wahlausschuss,
- Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
- Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge,
- Hinwirkung auf die Beseitigung von Mängeln,
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, usw.

Auch während der alten Rechtslage wurde bereits regelmäßig der geschäftsleitende Beamte zum Gemeindevahllleiter berufen. Insbesondere aufgrund der Aufgabenstellung und der Ausschlussgründe erscheint es sinnvoll, diese Praxis für die Kommunalwahl im Jahr 2020 erneut anzuwenden und den derzeitigen Geschäftsleiter, Herrn Florian Segmüller, zum Gemeindevahllleiter zu bestellen.

Außerdem ist zugleich eine stellvertretende Person zu berufen. Für den Personenkreis und die Unverbindlichkeit der Reihenfolge gelten die Ausführungen zur Berufung des Wahllleiters entsprechend. Hierzu sollte der stellvertretende Geschäftsleiter, Herr Norbert Wieser, bestellt werden, da er in der Regel anwesend ist, wenn der Geschäftsleiter nicht im Dienst ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den geschäftsleitenden Beamten, Herrn Florian Segmüller, zum Gemeindevahllleiter und seinen Stellvertreter, Herrn Norbert Wieser, zum stellvertretenden Wahllleiter zu bestellen.

Werner Langhans
Erster Bürgermeister